

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT
SACHSEN-ANHALT**



**I M N A M E N D E S
V O L K E S**

B E S C H L U S S

*In dem
Verfassungsstreitverfahren*

LVG 16/20

der Vertrauenspersonen des Volksbegehrens „Den Mangel beenden – Unseren Kindern Zukunft geben!“, Frau [...], Frau [...], Herrn [...], Herrn [...] und Herrn [...],
06119 Halle (Saale),

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwaltskanzlei [...],

gegen

die Landesregierung von Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport, vertreten durch den Minister, Halberstädter Straße 2 / Am Platz des 17. Juni, 39114 Magdeburg,

– Antragsgegnerin –

*wegen
Durchführung eines Volksbegehrens
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
zur Verlängerung der Eintragungsfrist*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durch seinen Präsidenten Franzkowiak als Vorsitzenden sowie seine Richterinnen und Richter Dr. Waterkamp, Dr. Eckert, Gemmer, Buchloh, Stoll und Prof. Dr. Germann am 13.07.2020 beschlossen:

1. Im Wege der einstweiligen Anordnung wird die Eintragungsfrist für das Volksbegehren „Den Mangel beenden – Unseren Kindern Zukunft geben!“ bis zum 16.09.2020 verlängert.

Die Landesregierung hat das Ende der Eintragungsfrist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekanntzumachen.

Die Unterschriftsbögen mit den bis zum 18.08.2020 vorgenommenen Eintragungen sind bis zum 01.09.2020 nach Meldebehörden geordnet an die Landeswahlleiterin zu übermitteln.

Nach dem 19.08.2020 bis zum 16.09.2020 sind Eintragungen auf gesonderten Unterschriftsbögen vorzunehmen. Diese sind nach Ende der Eintragungsfrist gemäß § 17 Abs. 2 VAbstG zu übermitteln.

2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Dem Antragsteller sind die Kosten des einstweiligen Anordnungsverfahrens zu erstatten.

Gründe

I.

Gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz) – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. LSA S. 162), kann das Landesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. **1**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet. Die einstweilige Anordnung ist zur Abwehr schwerer Nachteile für den Antragsteller dringend geboten. **2**

Hierfür kommt es auf eine zweistufige Prüfung an: Eine einstweilige Anordnung ist dringend geboten, wenn erstens der in der Hauptsache erhobene Antrag nicht offensichtlich unzulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist und zweitens die Nachteile, die ohne einstweilige Anordnung bei späterem Erfolg des Antrags in der Hauptsache entstünden, schwerer wiegen als die Nachteile, die durch die einstweilige Anordnung bei späterer Erfolglosigkeit des Antrags in der Hauptsache entstünden (LVerfG, Beschl. vom 14.08.2019 – LVG 24/19 (K 3) –; vgl. zu § 32 BVerfGG: BVerfG, Beschl. vom 03.05.1994 – 2 BvR 2760/93, 2 BvQ 3/94 und 2 BvR 707, 741/94 – BVerfGE 91, 70 [75], Beschl. vom 07.02.1995 – 1 BvR 2116/94 – BVerfGE 92, 126 (129 f.), Beschl. vom 05.07.1995 – 1 BvR 2226/94 – BVerfGE 93, 181 [186 f.], Beschl. vom 17.07.2002 – 2 BvR 1027/02 – BVerfGE 105, 365 [370 f.]). **3**

- Der in der Hauptsache erhobene Antrag ist weder offensichtlich unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Die in der Hauptsache geltend gemachte Verlängerung der Eintragsfrist war geboten, wenn die im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie im umstrittenen Zeitraum bestehenden Einschränkungen einem effektiven Gebrauch des Rechts aus Art. 81 LVerf in erheblichem Umfang entgegenstanden. Offensichtlich unbegründet ist der Antrag nur dann, wenn in jeder Hinsicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass die Einschränkungen das erhebliche Maß überstiegen. Bei summarischer Prüfung kann das nicht festgestellt werden. **4**
- Die Nachteile, die ohne einstweilige Anordnung bei späterem Erfolg des Antrags in der Hauptsache entstünden, wiegen schwerer als die Nachteile, die durch die einstweilige Anordnung bei späterer Erfolglosigkeit des Antrags in der Hauptsache entstünden. **5**
- Ohne einstweilige Anordnung bliebe es bei dem von der Landesregierung bekanntgemachten Fristende am 18.08.2020. Spätere Unterschriften könnten nicht mehr dazu beitragen, die erforderliche Unterstützung des Volksbegehrens zu erreichen. Sofern die Mindestzahl an Unterschriften bis zum 18.08.2020 nicht erreicht würde, wäre das Volksbegehren gescheitert. Es könnte allenfalls von neuem eingeleitet werden. Erwiese sich in diesem Fall, dass die Frist hätte verlängert werden müssen, wäre die Verletzung der Rechte der Antragsteller nicht mehr rückgängig zu machen. **6**
- Demgegenüber bewirkt die einstweilige Anordnung in der hier beschlossenen Fassung, dass ein zweiter Zeitraum für die Unterstützung des Volksbegehrens eröffnet wird. Erweist sich in diesem Fall, dass die Festsetzung des Fristendes auf den 18.08.2020 rechtmäßig war, sind ausschließlich die bis zum 18.08.2020 vorgenommenen und fristgemäß übermittelten Eintragungen für die Feststellung des Ergebnisses nach § 18 VAbstG zu zählen. Die später übermittelten Unterschriftsbögen bleiben in diesem Fall unbeachtlich. Das Ergebnis dieses Verfahrensschritts für das Volksbegehren entspricht dann der Rechtslage. Ein Nachteil entsteht dadurch nicht. **7**

II.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten ergibt sich aus § 32 Abs. 1 LVerfGG.

8

Franzkowiak

Dr. Waterkamp

Dr. Eckert
(an der Unterschriftsleistung
verhindert)

Gemmer

Franzkowiak

Buchloh

Stoll

Prof. Dr. Germann